

Wie halten Sie es mit der Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen?

Fritz Scheler

Kürzlich hat eine niedergelassene Kollegin, Frau Dr. Ursula Sehrt in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ freimütig ihre und die Gewissensnöte ihrer Kollegen bezüglich der Berichte über unerwünschte Arzneimittelwirkungen an die Arzneimittelkommission dargestellt:

„Ergo hat der behandelnde Arzt beim Auftreten unerwünschter Arzneimittelwirkungen immer ein schlechtes Gewissen, ganz gleich, ob er Verdrängungsakrobat ist oder nicht. Daraus resultierend hat er aber auch Schwellenangst vor einer Meldung. Erstens wegen des möglichen Nachweises einer schuldhaften Beteiligung. Zweitens im Wissen darum, daß er mit einer Meldung eine Maschinerie in Gang setzt, die sich verselbstständig seiner Einflußnahme entzieht und zunächst einmal ihn, und nicht das betreffende Medikament, zum Opfer macht.“

Die Arzneimittelkommission begrüßt es, daß auch im Alltag einer Praxis die Notwendigkeit erkannt wird, unerwünschte Wirkungen von Arzneimitteln weiterzuvermitteln, so daß andere Kollegen aufmerksam werden und ihrerseits Risiken vielleicht vermeiden können.

Frau Dr. Sehrt geht der Frage nach, warum so wenig gemeldet wird. Zum Teil führt sie es zurück auf die Harmlosigkeit von unerwünschten Wirkungen oder auf die Tatsache, daß diese bereits genügend

bekannt sind. Dann macht sie auf einen, auch nach Beobachtungen der Arzneimittelkommission wichtigen Punkt aufmerksam, der beim Nichtberichten schwerwiegender Komplikationen bedeutsam sein könnte: Der Arzt fühlt sich oft in eine „Schädigerrolle“ gedrängt und fürchtet, daß mit einer Meldung unangenehme Rückfragen oder gar Schlimmeres verbunden sein könnte.

Bei dieser Gelegenheit sollte erneut allen Ärzten gesagt werden, daß die Stelle, an die sie sich vertrauensvoll wenden können, die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzte ist. Mit dieser Kommission hat sich die Ärzteschaft ein Gremium geschaffen, das unabhängig ist und allein die Interessen der Patienten und Ärzteschaft vertritt. Berichte über unerwünschte Arzneimittelwirkungen an die Arzneimittelkommission unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und darüber hinaus dem gesetzlichen Datenschutz. Wenn Informationen an die Hersteller oder an staatliche Stellen weitergegeben werden, dann immer nur ohne Nennung des Arztes, es sei denn, er hat vorher seine ausdrückliche schriftliche Einwilligung gegeben. Die Ärzte der Geschäftsstelle der Arzneimittelkommission beraten den Kollegen in der Praxis oder Klinik, vor allem auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang zwischen Arzneimittelgabe und unerwünschter Wirkung.

Gerade bei neu zugelassenen Arzneimitteln sollten die Ärzte besonders sorgfältig auf unerwünschte Wirkungen (an ganz verschiedenen Organen!) achten und auch alle Verdachtsbeobachtungen der Arzneimittelkommission mitteilen. Ein Spontanerfassungssystem, wie es von der Arzneimittelkommission seit vielen Jahren betrieben wird, ist besonders geeignet, bisher unbekanntes Signale aufzuspüren. Diese Signale können dann Veranlassung sein, eine systematische Nachforschung zu betreiben mit dem Ziel einer endgültigen Klärung des Zusammenhangs.

Es soll betont werden, daß staatlichen Eingriffen am wirksamsten begegnet werden kann, wenn jeder Arzt sich verpflichtet fühlt, vor allem schwerwiegende Nebenwirkungen seiner Arzneimittelkommission mitzuteilen.

Wenn der im DEUTSCHEN ARZTEBLATT erscheinende „Berichtsbogen“ oder die „gelbe Meldekarte“, nicht zur Hand sind, dann sollte eine formlose Mitteilung gerichtet werden an die

Geschäftsstelle der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft, Postfach 41 01 25, 5000 Köln 41.

Literatur

Sehrt, U.: Wie halten Sie es mit der Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen? Münch. med. Wschr. 126, Heft 6 (1984), Praxismagazin 130-131

Professor Dr. med.
Fritz Scheler
Vorsitzender der
Arzneimittelkommission der
deutschen Ärzteschaft
Robert-Koch-Straße 40
3400 Göttingen